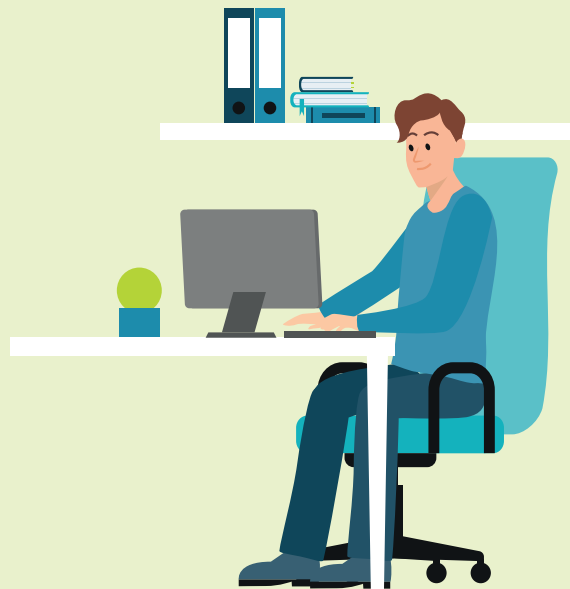


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 14 | 2026



3 **Türkei verschärft Importkontrollen für Maschinen**

So vermeiden Sie erfolgreich Verzögerungen an der Grenze

4 **Präferenz in Gefahr? Ägypten besteht auf „Revised Rules“**

Ägypten verlangt ab sofort „REVISED RULES“ im Ursprungsnachweis

TOP-THEMA

5 **Präferenz-Audit sicher gestalten**

Präferenzprüfung durch den Zoll–
Machen Sie Ihr internes Audit
verifizierungssicher

10 **Schutzzölle meistern – Zwischen Zollsatz und Zeitdruck**

Wie Sie Schutzzölle, Kontingente und
die richtige Codenummer im Griff behalten

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Prüfung hier, Prüfung da – und wann arbeiten Sie eigentlich noch?

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie manchmal das Gefühl, Ihr Arbeitsalltag besteht nur noch aus Prüfungen? Zollprüfung, Außenwirtschaftsprüfung, internes Audit, Lieferantenaudit – und kaum ist das eine Thema abgeschlossen, steht schon die nächste Verifizierung im Raum. Dazwischen sollen Sie ganz nebenbei noch produzieren, einkaufen, verkaufen und liefern. Gerade im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht wirkt es oft so, als müsse jede gute Absicht dreifach dokumentiert werden. Präferenz? Bitte vollständige Kalkulation. Lieferantenerklärung? Bitte gültig, korrekt datiert und sauber archiviert. Ursprung? Bitte belegbar – auch noch Jahre später. Und doch haben all diese Prüfungen einen Sinn: Sie zwingen zu klaren Prozessen, definierten Verantwortlichkeiten und belastbarer Dokumentation. Interne Prüfungen sind kein Selbstzweck, sondern Ihre Versicherung gegen unangenehme Überraschungen. Vielleicht hilft ein Perspektivwechsel: Nicht „schon wieder eine Prüfung“, sondern „gut, dass wir vorbereitet sind“. Eine strukturierte interne Kontrolle kostet zwar Zeit – eine externe Beanstandung kostet aber deutlich mehr. In diesem Sinne: Lassen Sie sich nicht von Prüfungen treiben, sondern richten Sie Ihre Systeme prüfungssicher ein.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ Türkei verschärft Importkontrollen für Maschinen – Vermeiden Sie Verzögerungen an der Grenze

NEWS 4

- ☐ Ägypten verlangt „REVISED RULES“ im Ursprungsnachweis – Sichern Sie Ihre Präferenz

TOP-THEMA 5

- ☐ Präferenzprüfung wie der Zoll – Mit unseren Tipps machen Sie Ihr internes Audit verifizierungssicher

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Präferenz-Audit – Ist Ihr Unternehmen verifizierungssicher aufgestellt?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Kann die Präferenzbegünstigung bei Waren aus Großbritannien nachträglich gewährt werden?
- ☐ Ist ein Paket zollfrei, wenn es Bücher oder Werbeartikel enthält?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Zwischen Zollsatz und Zeitdruck: Wie Sie Schutzzölle, Kontingente und die richtige Codenummer im Griff behalten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ EU schließt Freihandelsabkommen mit Indien – Profitieren Sie vom massiven Zollabbau

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Türkei verschärft Importkontrollen für Maschinen – So vermeiden Sie Verzögerungen an der Grenze

Wenn Sie Maschinen oder elektrotechnische Produkte in die Türkei liefern, kann es ab sofort deutlich aufwendiger werden. Neue Importvorgaben sorgen dafür, dass technische Unterlagen und Konformitätsnachweise stärker in den Fokus der Behörden rücken. Wer darauf nicht vorbereitet ist, riskiert Stillstand – und zwar noch vor der Markteinführung. Was jetzt wichtig ist und wo für Sie konkreter Handlungsbedarf besteht, lesen Sie hier.

Die neue Bekanntmachung 2026/32 ist seit 31.12.2025 in Kraft und betrifft Ihre Türkei-Importe

Die Türkei hat am 31.12.2025 die Bekanntmachung 2026/32 veröffentlicht. Sie regelt die Importkontrolle bestimmter Maschinen und technischer Produkte im Rahmen der Marktüberwachung und Produktsicherheit. Betroffen sind unter anderem nachfolgend genannte Produkte:

- 🌐 Maschinen und landwirtschaftliche Maschinen
- 🌐 Elektromotoren
- 🌐 elektromagnetische Produkte
- 🌐 elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
- 🌐 zahlreiche Elektro- und Haushaltsgeräte wie Klimageräte, Backöfen, Displays, Kühlgeräte oder Ventilatoren

Bei der Einfuhr der in Anhang 1 (Ek-1) aufgeführten Waren wird die Einhaltung einschlägiger technischer und sicherheitsrechtlicher Vorschriften geprüft. Je nach Produkt betrifft das insbesondere Anforderungen aus

- 🌐 der Maschinenverordnung,
- 🌐 der Niederspannungsrichtlinie (LVD),
- 🌐 EMV-Vorschriften sowie
- 🌐 Regelungen zu Ökodesign, Energiekennzeichnung oder Geräuschemissionen.

Für bestimmte Produkte nach Anhang 2/A sind zusätzliche Nachweise wie Typengenehmigungszertifikate oder Geräuschemissionsbescheinigungen erforderlich. Hier finden Sie den Link zur Bekanntmachung (auf Türkisch): <https://t1p.de/z0f7q>

Es gibt zwei Kontrollstufen – mit unterschiedlichen Konsequenzen für Sie

Die Bekanntmachung unterscheidet zwischen

- 🌐 Waren mit Vorabgenehmigungspflicht und ggf. physischer Kontrolle (Anhang 2/A) und
- 🌐 Waren mit ausschließlicher physischer Kontrolle (Anhang 2/B).



ACHTUNG

Für Sie bedeutet das: Die Einfuhr ist künftig systematisch an eine technische Konformitätsprüfung gekoppelt – nicht nur an zollrechtliche Formalitäten.

TAREKS bleibt zentrale Prüfstelle für den Zoll

Die Einfuhrkontrolle erfolgt über das elektronische System TAREKS, das als zentrales Importkontrollsystem der Türkei die Prüfung und Registrierung technisch regulierter Waren vor der Einfuhr steuert. Über dieses Online-System werden bestimmte Waren – insbesondere technisch regulierte Produkte wie Maschinen oder Elektrogeräte – vor der Einfuhr registriert und hinsichtlich ihrer Konformität mit türkischen Sicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften geprüft.



ACHTUNG

Bevor die Waren in den zollrechtlichen Verkehr überführt werden, müssen je nach Produkt technische Unterlagen, Konformitätsnachweise und weitere Dokumente digital eingereicht und freigegeben werden. Ohne erfolgreiche TAREKS-Prüfung ist eine Einfuhr in der Regel nicht möglich. Je nach Produkt müssen u. a. eingereicht werden:

- 🌐 Rechnungen
- 🌐 technische Unterlagen
- 🌐 Konformitäts- bzw. Typgenehmigungsdokumente
- 🌐 Produktfotos

Die Unterlagen sind durch das türkische Konsulat in Deutschland zu bescheinigen und mit beglaubigter türkischer Übersetzung vorzulegen. Unvollständige oder fehlerhafte Dokumentation kann zur Zurückweisung oder Verzögerung der Einfuhr führen.

Aufgepasst, wenn Sie eine A.TR-Bescheinigung mitgeben

Wird ein Produkt mit A.TR angemeldet, wird häufig automatisch eine TAREKS-Referenznummer erzeugt. Das ersetzt jedoch keine

Konformitätsprüfung. Die Waren gelten dadurch nicht automatisch als technisch konform und können weiterhin kontrolliert werden. Bei festgestellten Abweichungen kann die Einfuhr verweigert werden.

Was Sie jetzt prüfen sollten

Wenn Sie betroffene Produkte exportieren, sollten Sie

- 🌐 Ihre Warennummern mit den Anhängen der Bekanntmachung abgleichen,
- 🌐 Ihre technische Dokumentation auf Aktualität und Vollständigkeit prüfen,
- 🌐 klären, ob zusätzliche Typgenehmigungen oder Emissionsnachweise erforderlich sind,

- 🌐 sicherstellen, dass Übersetzungen und Konsulatsbescheinigungen rechtzeitig vorliegen und
- 🌐 Ihre türkischen Geschäftspartner frühzeitig in die TAREKS-Anmeldung einbinden.



FAZIT

Gerade bei technisch regulierten Produkten gilt: Die Kontrolle beginnt nicht an der Grenze – sondern mit Ihren Unterlagen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Ägypten verlangt „REVISED RULES“ im Ursprungsnachweis – Sichern Sie sich jetzt Ihre Präferenz

Wenn Sie Waren mit Präferenznachweis nach Ägypten exportieren, sollten Sie Ihre Formulierungen jetzt prüfen. Ohne den richtigen Vermerk kann Ihre Sendung trotz erfüllter Ursprungsregeln die Zollbegünstigung verlieren. Was sich geändert hat und was Sie konkret beachten müssen, lesen Sie hier.

Die Angabe „REVISED RULES“ ist jetzt zwingend für Ausfuhren nach Ägypten

Ägypten wendet das revidierte Regionale Übereinkommen (PEM) derzeit auf Grundlage befristeter nationaler Maßnahmen an, bis die internen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sind. Ziel ist es, eine Unterbrechung der Kumulierung zu vermeiden.

Für Sie ist entscheidend:

- 🌐 Ursprungsnachweise für Exporte aus der EU nach Ägypten müssen ausdrücklich auf die Anwendung der revidierten Regeln hinweisen.

Die Europäische Kommission empfiehlt daher, dass Ursprungsnachweise – etwa EUR.1 oder Ursprungserklärungen – für die Ausfuhr nach Ägypten den Vermerk

- 🌐 „REVISED RULES“

enthalten.



ACHTUNG

Ohne diesen Hinweis kann die Zollpräferenzbehandlung in Ägypten versagt werden.

Sie können eine nachträgliche Ausstellung beantragen

Sollte ein Ursprungsnachweis ohne diesen Vermerk bereits einmal abgelehnt worden sein, können Sie einen neuen Ursprungsnachweis mit dem Zusatz „REVISED RULES“ nachträglich ausstellen.

Die ägyptischen Behörden akzeptieren diese nachträglichen Nachweise im Rahmen der geltenden Übergangsmaßnahmen.

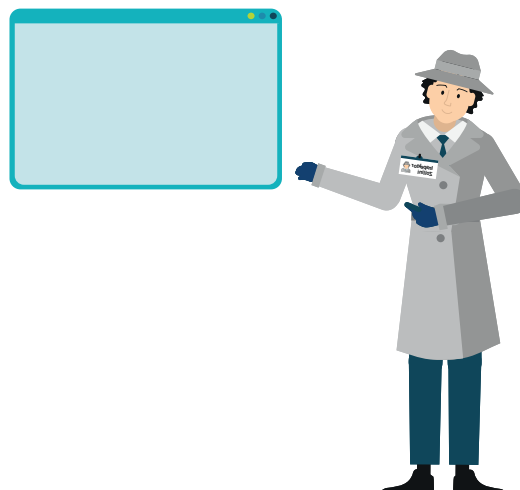
Für Sie bedeutet das: Bereits versandte Ware ist nicht automatisch verloren – aber Sie sollten schnell reagieren.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Präferenzprüfung wie der Zoll – So machen Sie Ihr internes Audit verifizierungssicher

Sie stellen EUR.1 aus oder arbeiten mit Ursprungserklärungen? Sie beantragen im Import regelmäßig Präferenzzölle? Dann sollten Sie sich eine Frage ehrlich stellen: Würde Ihr Dossier eine Zoll-Verifizierung bestehen? Denn genau so laufen Präferenzprüfungen in der Praxis: Ein Partnerland bittet den deutschen Zoll um Überprüfung eines ausgestellten Präferenznachweises – und plötzlich steht Ihr Unternehmen im Fokus. Was als Einzelfall beginnt, kann sich bei Unstimmigkeiten schnell ausweiten. Wenn Sie eine Präferenzprüfung „wie durch den Zoll“ intern aufsetzen, denken Sie nicht in Formularen, sondern in Prüfungslogik. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie daraus ein strukturiertes, belastbares Auditprogramm entwickeln.



Legen Sie Ziel und Umfang fest – sonst prüfen Sie ins Blaue

Bevor Sie in die Details gehen, definieren Sie klar, was Sie prüfen wollen. Denn es gibt unterschiedliche Prüfungsmöglichkeiten. Wenn Sie die Prüfungsdetails festgelegt haben, können Sie auch im Rahmen eines IKS (Internes Zollkontrollsystem) einzelne Bereiche stichprobenweise prüfen.

A) Prüfzeitraum festlegen

In der Praxis hat es sich oft bewährt, wenn Sie

- 🌐 die letzten 12 Monate vollständig prüfen und
- 🌐 ergänzend dazu eine risikoorientierte Stichprobenauswahl aus den letzten 2–3 Jahren festlegen und durchgehen.



ACHTUNG

Beachten Sie die Aufbewahrungsanforderungen: Unterlagen für Zollzwecke sind mindestens drei Jahre vorzuhalten. Für viele präferenzrelevante Dokumente – insbesondere Lieferantenerklärungen – wird in Deutschland regelmäßig eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vertreten (steuerrechtlicher Kontext, Art. 15 UZK). Ihr Audit sollte also auch die Archivierungsrealität abbilden.

B) Export-Präferenz: Sie stellen Nachweise aus

Sie geben formelle Präferenznachweise wie eine EUR.1 oder Ursprungserklärungen (Declaration of origin) ab, dann haben Sie folgendes Risiko:

Der Kunde nutzt Ihre Präferenz. Monate später kommt eine Verifizierungsanfrage in Form eines INF4 (Auskunftsbogen oder ein Nachprüfungsersuchen). Wird der Ursprung nicht bestätigt, drohen Rücknahme, Regressforderungen, Bußgelder – und ein erheblicher Reputationsschaden.

C) Import-Präferenz: Sie beantragen Begünstigungen

Sie beantragen Präferenzzölle auf Basis eines Präferenznachweises Ihres Lieferanten. Somit haben Sie folgendes Risiko: Der Zoll stellt bei einer Zollprüfung fest, dass die Präferenznachweise formell oder inhaltlich falsch sind, und stellt eine Nacherhebung von den vergangenen Einfuhrabgaben aus – zuzüglich Zinsen.

Denken Sie wie der Zollprüfer: Dokumente zuerst, Realität danach

Die unionsrechtliche Verifizierungslogik folgt einem Muster:

Im ersten Schritt steht immer die Dokumentenprüfung. Der Zoll bewertet nicht Ihre Absicht und nicht Ihre interne Argumentation – sondern ausschließlich das, was Sie schriftlich und nachvollziehbar belegen können. Er ist berechtigt, sämtliche präferenzrelevanten Unterlagen einzusehen: Ursprungskalkulationen, Lieferantenerklärungen, Buchhaltungsdaten, Stücklisten, Produktionsaufzeichnungen, Transportnachweise.

Erst wenn die Dokumentenlage Fragen aufwirft, folgen vertiefte Maßnahmen – bis hin zu Vor-Ort-Kontrollen. Dabei geht es typischerweise um

- 🌐 Überprüfung der tatsächlichen Fertigungsschritte,
- 🌐 Abgleich von Stücklisten mit real eingesetzten Vormaterialien.

- 🌐 Prüfung der buchmäßigen Trennung bei gleichartigen Ursprungswaren sowie
- 🌐 Kontrolle von Lager- und Warenflüssen.



MEIN TIPP

Entscheidend ist: Der Zoll beginnt immer mit der Akte. Wenn Ihre Dokumentation widersprüchlich, lückenhaft oder unstrukturiert ist, entsteht automatisch Misstrauen – selbst dann, wenn der Ursprung materiell korrekt ist.

Was heißt das konkret für Sie?

Sie brauchen keine „Argumentationskette“, sondern eine Beweis-kette. Ihr internes Audit sollte deshalb für jeden geprüften Präferenzfall eine strukturierte Akte erzeugen, mit der folgende Fragen eindeutig beantwortet werden:

- 🌐 Warum durfte dieser Präferenznachweis ausgestellt oder genutzt werden?
- 🌐 Welche konkrete Ursprungsregel wurde angewendet?
- 🌐 Wodurch ist die Erfüllung dieser Regel belegt?
- 🌐 Sind alle unterstützenden Dokumente zeitlich, sachlich und systemseitig konsistent?

Ein belastbares Case File zeichnet sich dadurch aus, dass

- 🌐 der formelle Präferenznachweis fehlerfrei ist (Wortlaut, Wertgrenzen, Bewilligung, Registrierung),
- 🌐 die eigene HS-Einreihung dokumentiert/nachvollziehbar ist,
- 🌐 die angewendete Listenregel klar benannt wird,
- 🌐 die Ursprungskalkulation rechnerisch überprüfbar ist,
- 🌐 Lieferantenerklärungen exakt zur Ware und zum Zeitraum passen,
- 🌐 Transport- und Non-Alteration-Nachweise schlüssig vorliegen und
- 🌐 alle Unterlagen systematisch archiviert und schnell zugänglich sind.



ACHTUNG

Wenn Sie sich fragen müssen, „wo war noch einmal die Kalkulation?“ oder „wer hatte das damals geprüft?“, ist Ihr System nicht verifizierungssicher.

Der entscheidende Perspektivwechsel

Der Zoll prüft nicht kreativ – sondern regelbasiert. Er geht systematisch von außen nach innen vor:

- 🌐 Stimmt das Dokument?
- 🌐 Trägt die Dokumentation den behaupteten Ursprung?

- 🌐 Ist das System geeignet, solche Fälle dauerhaft korrekt abzubilden?

Genau diese Logik sollte auch Ihr internes Audit widerspiegeln. Je näher Sie an dieser Prüfmethodik arbeiten, desto geringer ist das Risiko, dass eine externe Verifizierung überraschende Lücken offenlegt. Denn am Ende zählt nicht, was gemacht wurde – sondern was beweisbar ist.

Ihr Audit-Setup in 5 Arbeitspaketen

Arbeitspaket 1: Die „Landkarte“ Ihrer Präferenzfälle

Verschaffen Sie sich Transparenz:

- 🌐 In welche Länder exportieren Sie mit Präferenz?
- 🌐 Aus welchen Ländern importieren Sie begünstigt?
- 🌐 Welche Nachweistypen verwenden Sie?
- 🌐 EUR.1 / EUR-MED
- 🌐 Ursprungserklärung / Statement on origin
- 🌐 ggf. Importer's Knowledge
- 🌐 Welche Artikel kennzeichnet das ERP präferenzberechtigt?
- 🌐 Welche Lieferanten liefern mit LE oder LLE?



MEIN TIPP

Die größten Risiken liegen fast immer bei Verkaufsschlägern mit hoher Zolleinsparung und komplexen Listenregeln (Wertklauseln, Kumulation, Textilregeln).

Arbeitspaket 2: Risikoanalyse statt Zufallsauswahl

Verzichten Sie auf „bunte“ Stichproben. Prüfen Sie gezielt:

- 🌐 Top-10-Artikel nach Präferenzvolumen
- 🌐 Neue Produkte oder geänderte Stücklisten
- 🌐 Neue Lieferanten oder Produktionsstandorte
- 🌐 Langzeit-Lieferantenerklärungen kurz vor Ablauf
- 🌐 Fälle mit manuellen Kalkulationen

So konzentrieren Sie Ihr Audit dort, wo wirtschaftlicher und rechtlicher Hebel am größten sind.

Arbeitspaket 3: Die Frageliste – was Sie je Fall brauchen

Für jede Stichprobe erstellen Sie eine vollständige Akte.

A) Präferenznachweis

- 🌐 Original EUR.1/EUR-MED
- 🌐 Rechnung mit Ursprungserklärung / Declaration of origin und ggf. der REX-Nummer oder Bewilligungsnummer

B) Handels- und Zollbelege

- 🌐 Rechnung
- 🌐 Lieferschein
- 🌐 Transportdokumente
- 🌐 Ausfuhranmeldung oder Importzollanmeldung

C) Ursprungstragende Unterlagen

Bei Eigenfertigung:

- 🌐 Stückliste (BOM)
- 🌐 Kalkulation mit Wertanteilen
- 🌐 Nachweise über Vormaterialien
- 🌐 ggf. Lieferantenerklärungen mit präferenziellen Ursprung

Bei Handelsware:

- 🌐 LE oder LLE

Plausibilitätsprüfung: Deckt sie genau diese Waren, HS-Position und dieses Abkommen ab?

! ACHTUNG

Wenn Sie einen Ursprungsnachweis ausstellen, dann müssen Sie die zugrunde liegenden Belege besitzen und vorlegen können. Ohne Dossier kein belastbarer Ursprung.

Arbeitspaket 4: Das Prüfprogramm pro Fall

Schritt 1: Formelle Prüfung

- 🌐 Ist der richtige Nachweistyp für das jeweilige Abkommen verwendet worden?
- 🌐 Ist der Wortlaut korrekt?
- 🌐 Sind die Waren eindeutig bezeichnet?
- 🌐 Stimmt der Zeitraum?
- 🌐 Wurden Wertgrenzen (z. B. Selbstzertifizierung) eingehalten?
- 🌐 Ist der Nachweis noch gültig?

Formelle Fehler sind vermeidbar – aber häufig.

Schritt 2: Materielle Ursprungsermittlung

Jetzt wird es substanziell:

- 🌐 Welches Ursprungsprotokoll gilt?
- 🌐 Welche Listenregel greift?
- 🌐 Ist die HS-Einreihung korrekt?
- 🌐 Wurden Minimalbehandlungen ausgeschlossen?
- 🌐 Wurden Wertklauseln richtig berechnet?
- 🌐 Ist Kumulation notwendig, zulässig und belegt?
- 🌐 Ist der direkte Transport/die Non-Alteration nachweisbar?

Damit entscheidet sich, ob Ihr Präferenznachweis tragfähig ist – oder nur gut gemeint.

Schritt 3: Lieferantenerklärungen im Detail

Typische Fehlerquelle: Langzeit-Lieferantenerklärungen. Prüfen Sie insbesondere:

- 🌐 Laufzeit maximal 24 Monate?
- 🌐 Beginn höchstens 12 Monate rückwirkend oder 6 Monate in der Zukunft?

- 🌐 Ausstellung, Beginn und Ende klar ausgewiesen
- 🌐 Plausibilität zur Ware und HS-Position
- 🌐 Länder richtig eingetragen?
- 🌐 Richtiger Ursprung der Ware eingetragen?

Schritt 4: Verifizierungs-Simulation

Stellen Sie sich die entscheidende Frage: Könnten Sie innerhalb weniger Tage ein vollständiges, strukturiertes Dossier an den Zoll übermitteln?

✓ MEIN TIPP

Wenn Sie lange suchen, Dateien zusammensammeln oder Erklärungen „nachbauen“ müssen, ist Ihr System bereit für ein Audit.

Arbeitspaket 5: Feststellungen und Maßnahmen

Typische Feststellungen:

- 🌐 Formelle Mängel → Standardisierte Textbausteine, Vier-Augen-Prinzip, ERP-Freigabemechanismus
- 🌐 LLE fehlerhaft oder abgelaufen → LLE-Kalender einstellen, automatisierte Ablaufkontrolle einführen, Lieferantenprozess prüfen und optimieren
- 🌐 Ursprung materiell nicht belegbar → legen Sie eine verantwortliche Person fest, Artikel ein Ursprungs-Dossier, führen Sie ein Änderungsmanagement bei Stücklistenänderungen ein
- 🌐 Falsche HS-Einreihung → führen Sie einen strukturierten Klassifizierungsprozess ein und oder beantragen Sie eine verbindliche Zolltarifauskunft
- 🌐 Archiv lückenhaft → Revisionssicheres Dokumentenmanagement einführen, klare Verantwortlichkeiten festlegen, definierte Aufbewahrungsfristen einführen

🌐 FAZIT

Präferenz ist kein bürokratisches Nebenprodukt, sondern eine strategische Entscheidung – und damit entweder Chefsache oder zumindest eine klar geregelte Systemfrage. Wenn Sie Ihre Präferenzprozesse strukturiert und zollnah prüfen, schützen Sie sich vor Nacherhebungen, schaffen Sie Sicherheit bei Verifizierungen und sorgen für transparente, belastbare Ursprungsermittlungen mit echter Compliance-Substanz. Wer Präferenz wirtschaftlich nutzen will, muss sie organisatorisch absichern – so können Sie der nächsten Verifizierungsanfrage deutlich gelassener entgegensehen.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste Präferenz-Audit – Ist Ihr Unternehmen verifizierungssicher aufgestellt?

Mit dieser kompakten Ja/Nein-Checkliste prüfen Sie, ob Ihre Export- und Importpräferenzen einer Zoll-Verifizierung standhalten würden.

CHECKLISTE PRÄFERENZ-AUDIT		
Frage	Ja	Nein
Haben Sie den Prüfungsumfang klar definiert (Export, Import, Zeitraum)?	☐	☐
Haben Sie eine vollständige Übersicht aller Präferenzfälle (Länder, Abkommen, Nachweistypen)?	☐	☐
Sind Ihre präferenzrelevanten Artikel im ERP eindeutig gekennzeichnet?	☐	☐
Wurden risikoorientierte Stichproben ausgewählt (High-Runner, neue Artikel, neue Lieferanten)?	☐	☐
Liegt zu jedem geprüften Fall ein vollständiges Origin Case File (Ursprungsdossier) vor?	☐	☐
Ist der verwendete Präferenznachweis für das jeweilige Abkommen korrekt?	☐	☐
Ist der Wortlaut der Ursprungserklärung rechtlich korrekt?	☐	☐
Sind Datum, Wertgrenzen und Bewilligungs-/Registrierungsnummern (z. B. REX) plausibel und gültig?	☐	☐
Ist die interne HS-Einreihung der Waren dokumentiert und nachvollziehbar geprüft?	☐	☐
Ist die zutreffende Listenregel eindeutig bestimmt und dokumentiert?	☐	☐
Wurden Minimalbehandlungen ausgeschlossen?	☐	☐
Sind Wertklauseln korrekt kalkuliert und belegbar?	☐	☐
Ist eine zulässige Kumulation sauber nachgewiesen?	☐	☐
Ist der direkte Transport bzw. die Non-Alteration belegbar dokumentiert?	☐	☐
Liegen gültige Lieferantenerklärungen (LE/LLE) für alle relevanten Vormaterialien vor?	☐	☐
Entsprechen Laufzeit und Datumslogik der LLE den rechtlichen Vorgaben?	☐	☐
Wurde geprüft, dass die LE/LLE exakt Waren, HS-Position und Abkommen abdeckt?	☐	☐
Ist klar geregelt, wer im Unternehmen „Origin Owner“ (Ursprungsverantwortlicher) je Artikel ist?	☐	☐
Existiert ein dokumentiertes Änderungsmanagement bei BOM- oder Lieferantenwechsel?	☐	☐
Sind formelle Fehlerquellen (Textbausteine, Freigabeprozess) systematisch abgesichert?	☐	☐
Sind alle Handels- und Zollbelege dem jeweiligen Präferenzfall eindeutig zugeordnet?	☐	☐
Sind präferenzrelevante Unterlagen revisionssicher archiviert (mind. 3 bzw. 10 Jahre)?	☐	☐
Könnten Sie innerhalb weniger Tage ein vollständiges Dossier für eine Verifizierung bereitstellen?	☐	☐
Werden festgestellte Abweichungen dokumentiert und mit Maßnahmenplan nachverfolgt?	☐	☐
Ist Ihr IKS (Internes Kontrollsystem) regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft worden?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Kann die Präferenzbegünstigung bei Waren aus Großbritannien nachträglich gewährt werden?

FRAGE Wir haben bei unserem letzten internen Audit im Präferenzbereich festgestellt, dass ein Lieferant aus Großbritannien uns die Waren teilweise mit Erklärung zum Ursprung liefert, teilweise ohne. Auf Nachfrage hat er uns erklärt, dass seine Waren grundsätzlich immer präferenzzielle Ursprungswaren sind, er jedoch fest-

gestellt hat, dass die Erklärungen nicht immer auf den Rechnungen waren. Er hat gesagt, dass er uns diese jedoch auch rückwirkend zur Verfügung stellen könnte. Können wir uns durch die nachträgliche Vorlage der Erklärungen zum Ursprung die gezahlten Zölle wieder zurückholen und was müssen wir dafür tun?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, Sie können die Präferenzgewährung nachträglich beantragen und einen Erstattungsantrag stellen. Sie haben Glück, denn in der Regel geht eine rückwirkende Anerkennung von Präferenznachweisen nur 2 Jahre, wenn die Waren innerhalb der normalen Gültigkeitsfrist des Präferenznachweises von meistens 4 Monaten gestellt wurden. Mit Großbritannien gibt es jedoch im Abkommen eine gesonderte Regelung, die besagt, dass eine nachträgliche Anerkennung innerhalb von 3 Jahren möglich ist, wenn durch

die Erklärung zum Ursprung nachgewiesen wird, dass die Waren zum Zeitpunkt der Einfuhr präferenzziellen Ursprung hatten. Nach Erhalt dieser müssen Sie einen formlosen Erstattungsantrag mit der Bitte um nachträgliche Präferenzgewährung bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt stellen, bei dem die Ware eingeführt wurde. Legen Sie den Präferenznachweis bei und geben Sie auch gleich Ihre Kontonummer in der E-Mail mit an, damit die Erstattung ohne Rückfragen erfolgen kann.

Ist ein Paket zollfrei, wenn es Bücher oder Werbeartikel enthält?

FRAGE Wir erhalten immer wieder Pakete mit Büchern oder Werbeartikeln. Manchmal erhalten wir das Paket direkt zugestellt ohne Abgaben, dann

müssen wir wieder zur Zollstelle und Zollabgaben entrichten. Ist ein Paket nicht zollfrei, wenn lediglich Bücher oder Werbeartikel enthalten sind?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Leider kann ich diese Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten, denn es kommt ganz darauf an, was für Waren sich wirklich in Ihrem Paket befinden und teilweise auch welchen Wert sie haben. Weder Buch noch Werbeartikel führen automatisch zur Zollfreiheit eines Pakets. Bei gedruckten Büchern (Warentarifnummer 4901) ist der Drittlandszollsatz 0 %. Daher zahlen Sie dafür keine Zollabgaben. Jedoch heißt Zollfreiheit nicht gleich Einfuhrumsatzsteuerfreiheit. Die Einfuhrumsatzsteuer von 7 % ist trotzdem zu

entrichten. Bei den Werbeartikeln fallen Zollabgaben an, je nachdem, um was für Waren es sich handelt. Ausnahmen sind Warenmuster und -proben. Diese unterliegen jedoch engen Voraussetzungen (z. B. unbrauchbare Muster oder Einhaltung von Wert- und Stückgrenzen). Auch dann müssen Sie zudem die Einfuhrumsatzsteuer von in der Regel 19 % entrichten. Sendungen mit einem Warenwert bis zu 150 € sind nach der Zollbefreiungsvorschrift zollfrei, aber auch nicht Einfuhrumsatzsteuerfrei. Sie müssen also leider genau hinschauen und unterscheiden.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Zwischen Zollsatz und Zeitdruck: Wie Sie Schutzzölle, Kontingente und die richtige Codenummer im Griff behalten

Sie importieren Waren und wollen Kosten, Risiken und Verzögerungen sicher im Griff behalten? Dieser Artikel zeigt Ihnen, wie Schutzzölle wirken, wie Sie Kontingente strategisch nutzen und was passiert, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Warennummer falsch war. Sie erfahren, wo die typischen Fallstricke liegen – und wie Sie sie vermeiden.

Was sind Schutzzölle – und warum betreffen sie Ihr Unternehmen?

Schutzzölle sind zusätzliche Einfuhrabgaben, die bestimmte Waren verteuern sollen, um den heimischen Markt zu schützen. Für Ihr Unternehmen heißt das ganz konkret: Ein Produkt, das gestern noch „normal“ verzollt wurde, kann heute plötzlich mit einem erheblichen Aufschlag belegt sein. Die Marge schrumpft – oder der Preis muss steigen.



ACHTUNG

Schutzzölle gelten oft nur für bestimmte Ursprünge, Warenbeschreibungen oder Zeiträume. Eine kleine Abweichung in der Wareneigenschaft oder im Ursprung kann den Ausschlag geben, ob der Zollsatz „normal“ bleibt oder ein Zuschlag greift.



MEIN TIPP

Richten Sie ein Frühwarnsystem ein: Beobachten Sie regelmäßig Zolltarifänderungen und handelspolitische Maßnahmen für Ihre Kernprodukte. Ein kurzer monatlicher Check spart schnell fünfstelligen Beträge.

Kontingente clever nutzen: Kosten senken, Planungssicherheit erhöhen

Zollkontingente erlauben die Einfuhr einer bestimmten Menge zu einem reduzierten Zollsatz oder zollfrei. Ist das Kontingent ausgeschöpft, gilt wieder der höhere Regel- oder Schutzzoll. Für Sie bedeutet das: Wer früh und korrekt anmeldet, profitiert – wer zu spät kommt, zahlt drauf.

Typische Herausforderungen in der Praxis:

- 🌐 Zeitpunkt der Anmeldung: Kontingente werden nach dem „First come, first served“-Prinzip vergeben.
- 🌐 Korrekte Wareneinreihung: Nur exakt passende Waren profitieren.
- 🌐 Mengenplanung: Teilmengen können ins Kontingent fallen, der Rest nicht.



ACHTUNG

Ein Kontingent ist kein Freifahrtschein. Schon eine falsche Produktbeschreibung oder eine abweichende Codenummer kann dazu führen, dass Ihre Anmeldung nicht berücksichtigt wird – und Sie zahlen den vollen Schutzzoll.



MEIN TIPP

Planen Sie Ihre Importe so, dass Sie zum Öffnungszeitpunkt eines Kontingents anmeldereif sind – mit geprüfter Codenummer und vollständigen Unterlagen. Geschwindigkeit plus Genauigkeit entscheiden.

Die heikle Situation: Falsche Codenummer – und plötzlich Schutzzoll

Stellen Sie sich vor, die Waren sind längst abgefertigt, verkauft oder verbaut – und bei einer späteren Prüfung fällt auf: Die Codenummer war falsch. Die korrekte Einreihung hätte einen Schutzzoll ausgelöst. Was passiert dann?

- 🌐 Die Zollbehörde kann nachträglich Abgaben erheben (Nacherhebung).

- 🌐 Neben dem eigentlichen Schutzzoll können Zinsen oder Säumniszuschläge anfallen.
- 🌐 In sensiblen Fällen drohen zollrechtliche Konsequenzen bis hin zu Bußgeldern.

Für Ihr Unternehmen ist das besonders schmerzhaft, weil die Kosten ungeplant kommen und oft nicht mehr an den Kunden weitergegeben werden können.

! ACHTUNG

„Wir wussten es nicht besser“ schützt nicht vor Nacherhebung. Die Verantwortung für die richtige Einreihung liegt beim Anmelder – also bei Ihnen.

Und was ist mit dem Kontingent „im Nachhinein“?

Eine häufige Frage aus der Praxis: „Wir hätten mit der richtigen Codenummer ein Kontingent nutzen können – können wir das jetzt nachträglich beantragen?“

Die ehrliche Antwort: in der Regel nein. Kontingente sind zeit- und mengenbezogen und werden bei der ursprünglichen Annahme der Anmeldung berücksichtigt. Ist der Zeitpunkt vorbei und das Kontingent ausgeschöpft, lässt sich das meist nicht rückwirkend „reparieren“.

Es gibt zwar Einzelfälle und nationale Verfahrensbesonderheiten, aber darauf sollten Sie sich nicht verlassen. Rückwirkende Lösungen sind die Ausnahme – saubere Vorbereitung die Regel.

✓ MEIN TIPP

Behandeln Sie die Warennummer wie einen „Preishebel“. Eine vorgelagerte, fachlich geprüfte Einreihung (z. B. interne Expertise, verbindliche Zolltarifauskunft) kostet Zeit, spart aber im Ernstfall sehr viel Geld und Nerven.

Ihr Maßnahmenpaket für die Praxis

- 🌐 Prozess festziehen: Klare Zuständigkeiten für Tarifierung und Ursprung.
- 🌐 Dokumentation pflegen: Warum wurde welche Codenummer gewählt?
- 🌐 Kontingente monitoren: Relevante Öffnungen und Restmengen im Blick behalten.
- 🌐 Risikoprodukte priorisieren: Dort zuerst prüfen, wo Schutzzölle drohen.
- 🌐 Schulung und Awareness: Ihr Team sollte die finanziellen Folgen einer falschen Einreihung kennen.

🌐 FAZIT

Schutzzölle, Kontingente und die richtige Codenummer sind kein „Papierkram-Thema“, sondern echte Ergebnistreiber. Wenn Sie dabei sauber arbeiten, sichern Sie Margen, vermeiden Nachzahlungen und gewinnen Planungssicherheit.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

EU schließt Freihandelsabkommen mit Indien – So profitieren Sie vom massiven Zollabbau

Wenn Sie nach Indien exportieren oder indische Waren beziehen, eröffnet sich für Sie ein neuer zollpolitischer Spielraum. Die EU und Indien haben den Abschluss eines Freihandelsabkommens bekannt gegeben – mit erheblichen Zollsenkungen für den Warenverkehr zwischen beiden Wirtschaftsräumen. Was das für Sie konkret bedeutet und wo jetzt strategische Chancen liegen, lesen Sie hier.

Über 90 % der EU-Waren künftig zollbegünstigt

Nach Angaben der EU werden Zölle auf mehr als 90 % der europäischen Waren abgeschafft oder gesenkt. Das entspricht potenziellen Einsparungen von rund 4,8 Milliarden US-Dollar pro Jahr. Für Sie besonders relevant:

- 🌐 Zölle auf europäische Autos sinken schrittweise von derzeit 110 % auf 10 % (Kontingent: max. 250.000 Fahrzeuge pro Jahr).
- 🌐 Abgaben auf Maschinen, Chemikalien und Pharmazeutika werden weitgehend abgeschafft.
- 🌐 Zölle auf wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse werden reduziert oder gestrichen.



MEIN TIPP

Gerade in Sektoren mit bislang hohen indischen Einfuhrabgaben entsteht damit erheblicher Wettbewerbsvorteil für EU-Unternehmen.

Strategische Dimension: Größtes EU-Freihandelsabkommen nach Bevölkerungszahl

Das Abkommen verbindet fast zwei Milliarden Verbraucher und umfasst rund ein Viertel der Weltwirtschaft. Gemessen an der Bevölkerungszahl ist es das größte Handelsabkommen, das die EU bisher abgeschlossen hat. Für Sie bedeutet das: Indien rückt als Absatz- und Beschaffungsmarkt deutlich stärker in den Fokus – insbesondere vor dem Hintergrund globaler Handelsverschiebungen und geopolitischer Spannungen. Indien war in der Vergangenheit für protektionistische Zölle bekannt. Mit dem neuen Abkommen werden nun spürbar Handelshemmnisse abgebaut – was laut Wirtschaftsexperten größere Auswirkungen haben könnte als bei vielen früheren EU-Abkommen.

Auch geopolitisch relevant für Sie

Indien war 2025 von den USA mit Zöllen von bis zu 50 % belegt worden. Das Abkommen mit der EU stärkt damit Indiens Diversifizierungsstrategie und stabilisiert gleichzeitig europäische Lieferketten. Für Sie als Unternehmen heißt das: Indien positioniert sich noch stärker als alternative Produktions- und Absatzplattform – insbesondere in Branchen wie Textil, Schmuck, Leder, Maschinenbau oder Chemie.

Handelsvolumen mit Wachstumspotenzial

Die EU ist bereits heute Indiens größter Handelspartner für Waren. Das bilaterale Handelsvolumen lag zuletzt bei rund 136 Milliarden US-Dollar. Europäische Beamte gehen davon aus, dass sich die EU-Exporte nach Indien infolge des Abkommens gegenüber dem aktuellen Stand verdoppeln könnten. Wenn Sie bislang wegen hoher Importzölle gezögert haben, überprüfen Sie jetzt Ihre Markteintrittsstrategie.

Was Sie jetzt prüfen sollten

Auch wenn das Abkommen noch formell ratifiziert und umgesetzt werden muss, empfiehlt es sich bereits jetzt

- 🌐 Ihre Warentarifnummern auf potenzielle Zollsenkungen zu prüfen,
- 🌐 Ihre Preis- und Kalkulationsmodelle anzupassen,
- 🌐 mögliche Ursprungsregeln frühzeitig zu analysieren,
- 🌐 bestehende Lieferketten auf Optimierungspotenzial zu untersuchen sowie
- 🌐 strategische Markteintritts-/Ausbaupläne neu zu bewerten.

Denn wie bei jedem Freihandelsabkommen gilt: Zollvorteile entstehen nicht automatisch – sie müssen aktiv genutzt und korrekt präferenzrechtlich abgesichert werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz